

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Jg. 46, 1902, S. 690 - 690

*Goltz, Das fiduziarische Rechtsgeschäft mit
besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und
Konkursrechts*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Nachdem die einzelnen Möglichkeiten der Anfechtung fingirter Willenserklärungen durchgesprochen sind, kommt der Verf. zu dem Ergebnisse, daß die Anfechtung nicht bloß auf die Willensbestimmung und Beweggründe zurückgeführt, sondern auch auf den Erklärungsirrtum gestützt werden kann.

Wenn der Verf. bei Besprechung der Wirkungen der Anfechtung S. 275 folgert, daß auch der im § 1957 ausgesprochene Satz allgemeine Gültigkeit dahin zu beanspruchen habe, daß die Anfechtung einer Genehmigung als Verweigerung der Genehmigung zu „gelten“ habe und umgekehrt, so wird eine dahingehende Willensauslegung vielfach zutreffen, allein sie hat diese Bedeutung außerhalb des Falles des § 1957 doch nur dann und insoweit, als sie im einzelnen Falle zutrifft, nicht aber allgemein und unter Nichtberücksichtigung des wirklichen Willens des Anfechtenden.

S. 285 ff. tritt der Verf. gegen Pland und Cosack dafür ein, daß die Vorschrift des § 179 B.G.B. auch in den Fällen anzuwenden sei, in denen der Vormund ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes gehandelt hat, weil die Vorschriften des allgemeinen Theiles überall zur Anwendung zu bringen seien, wo sie nicht durch Spezialvorschriften verdrängt oder modifiziert seien. M. E. liegen aber in den §§ 1829, 1830 u. 1832 solche Modifizierungen vor, wie überhaupt der Einfluß der fehlenden Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes seine besondere Regelung im Vormundschaftsrechte gefunden hat.

In einer Beilage behandelt der Verf. die Konkurs- und Gläubigeranfechtung. In den Motiven zur Konkursnovelle wird von deren Verf. die Auffassung dargelegt, daß die Anfechtung keinen Anspruch darstelle und deshalb die Verjährung durch die Befristung nach Analogie der Anfechtung von Rechtsgeschäften zu ersetzen sei. Nach Hellwigs Ansicht ist diese Auffassung auch in der abgeänderten Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze zum Ausdruck gebracht. Wendt bekämpft dies mit der Folgerung, daß kein Grund vorliegt, von der bisher in Theorie und Praxis herrschenden Auffassung, daß es sich um einen obligatorischen Anfechtungsanspruch handele, abzugehen.

Die Erörterungen, bei denen neben der Literatur des B.G.B. auch häufig auf die Rechtsprechung des bisherigen Rechtes sowie auf die Quellen zurückgegriffen wird, zeichnen sich durch Gründlichkeit aus, so daß das Buch in jeder Richtung geeignet ist, das Verständniß und eine Anwendung des neuen Rechtes zu fördern, die vom Kleben am toten Buchstaben frei ist.

Cassel.

Ungewitter.